



KOA 12.074/21-003

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde von A vom 10.08.2021 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 35 iVm § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, idF BGBl. I Nr. 10/2021, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben an die KommAustria vom 10.08.2021 erhob A Beschwerde gegen den ORF.

Laut seinen Angaben verwende der ORF seit dem 08.03.2021 in seinen Produktionen permanent für Wörter, die die Eigenschaft oder Funktion von Personengruppen ausdrücken würden, immer wieder fälschlicherweise nur die weibliche Form. Manchmal sei klar ersichtlich, dass hier eine Falschinformation vorliege, z. B. in einem Beitrag, in dem von Demonstrantinnen gesprochen werde, im Bild jedoch auch männliche Demonstranten zu sehen seien.

Da in solchen Fällen Zuseher und Zuhörer falsch informiert werden würden, entstünde für sie ein Schaden. Diese falsche Sprachverwendung werde vom ORF vorsätzlich betrieben, wie die Zuschauer einer „Zeit im Bild 2“ von Armin Wolf belehrt wurden. Die falsch verwendete weibliche Mehrzahlform werde hin und wieder, ganz nach Gutdünken des ORF, verwendet, um „zwanghaft ein Gendersymbol akustisch zu simulieren“. Die so verwendete Pause innerhalb eines nicht zusammengesetzten Wortes existiere in der deutschen Sprache nicht, was zu dem verwirrenden Effekt führe, dass das Wort „innen“ (Gegenteil von „außen“) isoliert gesprochen werde und nicht in den Kontext passe. Darunter leide die Verständlichkeit, was vor allem in Informationssendungen nicht zu tolerieren sei. Auch hier entstehe ein Schaden für die Konsumenten.

Zusätzlich verschlechtere der ORF mit einer „inflationären Verwendung der weiblichen Mehrzahlform“ zusätzlich zur allgemeinen Mehrzahlform (z. B. „Expertinnen und Experten“) die Qualität seines Sprachgebrauchs absichtlich und völlig unnötig. Denn wie allgemein bekannt sei und auch in der Schule gelehrt werde, könnten Experten weiblich oder männlich sein, oder auch jedem anderen Geschlecht angehören.

Der Einschreiter erhebe aus den dargestellten Gründen eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G wegen Verstöße gegen das ORF-Gesetz. Insbesondere würden durch den verwendeten Sprachgebrauch die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 4 und 4c Abs. 1 ORF-G verletzt werden, da die darin geforderte hohe Qualität nicht erreicht werde, da sie durch die genannte Verwendung der weiblichen Form verringert werde.

Ebenso werde die Bestimmung des § 4d ORF-G verletzt, da der Sprachgebrauch des ORF nicht dem Sprachgebrauch der österreichischen Bevölkerung entspreche und damit auch die österreichische Sprache nicht widerspiegle.

Weitere Angaben, insbesondere hinsichtlich der Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G – inwieweit also eine unmittelbare Schädigung zumindest im Bereich des Möglichen liegt bzw. inwieweit seine Person in dem inkriminierten generellen Sprachgebrauch des ORF an objektivierbaren Kriterien individualisierbar ist – wurden nicht gemacht. Darüber hinaus fehlte der Beschwerde auch eine konkrete Darstellung, in welcher Sendung oder in welchem spezifischen Angebot die behauptete Verletzung stattgefunden hat.

Mit Schreiben vom 08.09.2021 erteilte die KommAustria dem Beschwerdeführer daher einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG und forderte ihn auf, näher darzulegen, inwieweit der Beschwerdeführer durch die behauptete Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt sei, wobei die unmittelbare Schädigung zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss bzw. nicht von vornherein ausgeschlossen sein darf, sowie konkret darzustellen, in welcher Sendung oder in welchem spezifischen Angebot die behauptete Rechtsverletzung durch den ORF stattgefunden habe.

Hierfür wurde dem Beschwerdeführer eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung eingeräumt, wobei er auf die Rechtsfolge einer Zurückweisung bei fruchtlosem Verstreichen der Frist hingewiesen wurde.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde der Partei am 08.09.2021 zugestellt.

Mit Schreiben vom 21.09.2021 (am selben Tag bei der KommAustria eingelangt) nahm der Beschwerdeführer zum Mängelbehebungsauftrag Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass eine unmittelbare Schädigung jedenfalls vorliege, da der ORF in Informationssendungen absichtlich Fakten falsch darstelle, indem er immer wieder bei gesprochenen Gruppenbezeichnungen nur die weibliche Form verwende (z.B. „Expertinnen“, „Demonstrantinnen“, „Teilnehmerinnen“, „Intensivpatientinnen“, etc.), obwohl in Wirklichkeit Personen beiderlei Geschlechts beteiligt seien und damit auch zu nennen wären. Der ORF berichte somit Unwahrheiten, indem er seit Monaten diese Falschinformationen verbreite, was wohl eine andauernde unmittelbare Schädigung aller ORF-Kunden bedeute.

Weiters werde durch die Verwendung der weiblichen Form unnötig Sendezeit in Anspruch genommen und damit Geld verschwendet, was ebenfalls die ORF-Kunden unmittelbar schädige.

Der Beschwerdeführer stellt abschließend klar, dass sich seine Beschwerde generell auf die Informationssendungen des ORF beziehe. Jedenfalls gehe es um alle „Zeit im Bild“-Sendungen, auch jene um 9:00 Uhr und 13:00 Uhr. Der ORF betreibe diesen falschen und irreführenden Sprachgebrauch, der zu Falschinformationen führe, schon seit Monaten.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdeführers beruhen auf dessen Ausführungen in seinen Schreiben vom 10.08.2021 und 21.09.2021.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 leg. cit. erteilter Auflagen.

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

§ 36 Abs. 1 bis 3 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
- b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Mit Schreiben vom 08.09.2021 erteilte die KommAustria dem Beschwerdeführer einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG und forderte ihn auf die fehlenden Angaben nachzureichen. Hierfür wurde dem Beschwerdeführer eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung eingeräumt, wobei er auf die Rechtsfolge einer Zurückweisung bei fruchtlosem Verstreichen der Frist hingewiesen wurde.

Der Beschwerdeführer hat die ihm gesetzte Frist zur Behebung der seiner Beschwerde anhaftenden Mängel gewahrt und am 21.09.2021 eine Stellungnahme eingebracht.

Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Nach der Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „*unmittelbare Schädigung*“ nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss, das heißt, sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung oder die Ruf- und Kreditschädigung gemäß § 1330 ABGB (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336).

In seiner Beschwerde hat der Beschwerdeführer Verletzungen des ORF-G behauptet, ohne näher darzulegen, inwiefern damit eine unmittelbare Schädigung im Sinne der zitierten Rechtsprechung einhergehe:

Der Beschwerdeführer behauptet in seiner Beschwerde konkret, durch die inkriminierte (sprachliche) Form der Berichterstattung in den Informationssendungen des ORF würden die Zuseher und Zuhörer falsch informiert werden, womit für sie eine „Schädigung“ einhergehe. Ebenso leide die Verständlichkeit, was vor allem in Informationssendungen nicht zu tolerieren sei. Auch hier entstehe ein Schaden für die Konsumenten.

Die KommAustria vermag nicht zu erkennen, worin eine unmittelbare materielle oder immaterielle Schädigung des Beschwerdeführers denkmöglich gelegen wäre. Vielmehr hat der Beschwerdeführer ausschließlich eine auf der subjektiven Gefühlsebene liegende „Schädigung“ in Form einer generellen, störenden Berichterstattung durch den ORF behauptet. Daraus kann allerdings eine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G nicht abgeleitet werden.

Wollte man nämlich das subjektive Empfinden des Einzelnen zum Maßstab dessen erheben, was als Beschwerdelegitimation zur Behauptung einer unmittelbaren Schädigung im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ausreicht, so wohnte geradezu jeder Äußerung im Rundfunk eine „Schädigungseignung“ inne und genügte daher die bloße Behauptung einer „Störung“ des persönlichen Empfindens als Beschwerdelegitimation. Als immaterielle (mögliche) Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können daher – wie erwähnt – ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können, wie zum Beispiel die Beeinträchtigung des Rufes einer konkreten Person, beleidigende Äußerungen oder tatsachenwidrige Behauptungen (vgl. etwa BKS 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007). Derartige immaterielle Schäden wurde aber im gegenständlichen Fall nicht behauptet.

Die Beschwerde war daher gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zurückzuweisen, ohne dass auf die Frage einzugehen gewesen wäre, inwieweit die inkriminierte Berichterstattung durch den ORF in nicht näher konkretisierten Sendungen überhaupt eine Verletzung der Bestimmungen des ORF-G darstellen hätte können.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW,

Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.074/21-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. November 2021

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)